

Mietvertrag über die Benutzung von Standrohrwasserzählern

- 1** Die Enercity AG, nachfolgend Vermieterin genannt, stellt dem Kunden, nachfolgend Mieter genannt, ein Standrohr mit Wasserzähler und Hygiene-Schutzkappe, Zapfhahn mit Sicherungseinrichtung bzw. Sicherungseinrichtung mit C-Kupplung (Standrohrwasserzähler) und einem Hydrantenschlüssel zur vorübergehenden Trinkwasserentnahme aus ihrem Versorgungsnetz zur Verfügung.
- 2** Der Mieter verpflichtet sich, den Standrohrwasserzähler entsprechend der „Bestimmungen über die Benutzung von Standrohrwasserzählern und Unterflurhydranten“ gemäß Anlage 2 zu benutzen. Er steht verschuldensunabhängig für Beschädigungen und für jedes Abhandenkommen sowie für Schäden ein, die durch die Benutzung des Standrohrwasserzählers der Vermieterin oder einem Dritten entstehen. Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und der Vermieterin unter Beifügung der polizeilichen Diebstahlanzeige innerhalb von 3 Tagen nach dem Diebstahl schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung an die Vermieterin ist auch für jedes andere Abhandenkommen erforderlich. Ein Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen des Standrohrwasserzählers führt nicht zu einer Beendigung des Mietvertrags. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird.
Eine Untervermietung des Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht erlaubt.
- 3** Der Mieter zahlt an die Vermieterin eine Bereitstellungspauschale, den Mietzins sowie den Verrechnungspreis. Die Preise hierfür sind dem gültigen Preisblatt gemäß Anlage 1 zu entnehmen. Neben den vorgenannten Positionen wird die verbrauchte Wassermenge berechnet. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist hierfür der im Preisblatt gemäß Anlage 1 genannte Preis in EUR/m³ zu zahlen.
- 4** Der Standrohrwasserzähler ist innerhalb eines jeden Quartals, spätestens jedoch am letzten Werktag des Quartals, zur Überprüfung seiner Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit und zur Feststellung des Wasserverbrauchs bei der Enercity AG, Auf der Papenburg 18, 30459 Hannover, vorzuzeigen.
Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er eine Vertragsstrafe gemäß Anlage 1 zu zahlen. Verspätetes Vorzeigen des Standrohrwasserzählers entbindet nicht von der Verpflichtung, den Standrohrwasserzähler bis zum Ende des laufenden Quartals noch einmal vorzuzeigen. Die Vertragsstrafe wird für jeden Fall der Terminüberschreitung während desselben Mietverhältnisses fällig und jeweils in Rechnung gestellt.
Wird der Standrohrwasserzähler auch innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf des betreffenden Quartals nicht vorgezeigt, so ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Der Standrohrwasserzähler ist dann unverzüglich an die Vermieterin zurückzugeben. Etwaige Kosten zur Einziehung des Standrohrwasserzählers hat der Mieter zu tragen.
- 5** Falls die Plombierung des Standrohrwasserzählers beschädigt oder entfernt worden ist, oder falls infolge einer Beschädigung des Wasserzählers oder bei einem Abhandenkommen der Wasserverbrauch nicht gemessen oder bestimmt werden kann, so wird neben dem bis dahin festgestellten Verbrauch für jeden angefangenen Monat der Miete ein pauschaler Verbrauch in Höhe von 50 m³ bei Standrohrwasserzählern DN32 und von 100 m³ bei Standrohrwasserzählern DN50 in Rechnung gestellt.
- 6** Die Anmeldung zur Abholung oder Rückgabe eines Standrohrwasserzählers hat spätestens 2 Werktage vor dem gewünschten Abhol- oder Rückgabetermin durch den Mieter entweder per E-Mail an Standrohre@enercity.de, telefonisch unter Telefon 0511- 430-5145 oder per Telefax unter 0511- 430-5143 zu erfolgen.
- 7** Soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, gelten im Übrigen die als Anlage 3 beigefügten „enercity Wasser Versorgungsbedingungen“. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 8** Der Mietvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Verletzt der Mieter Vorschriften des Mietvertrages oder einer in den Anlagen benannten Regelungen, so kann die Vermieterin den Mietvertrag fristlos kündigen und den Standrohrwasserzähler unverzüglich zurückfordern. § 5 bleibt hiervon unberührt.

9 Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Hannover.

10 Sollte eine der vertraglichen Regelungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so führt dieses nicht zur Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrags.

Anlagen

Anlage 1 – Preisblatt Standrohrwasserzähler

Anlage 2 – Bestimmungen über die Benutzung von Standrohrwasserzählern und Unterflurhydranten

Anlage 3 – Versorgungsbedingungen enercity Wasser

Anlage 4 – Rückgabeformular Standrohrwasserzähler

Vermietung (Die Turnus- und Schlussrechnung wird erstellt und dem Kunden zugesandt.)

Kurzfristige Entnahme – bis 10 Tage nach Standrohrwasserzählerausgabe
(Direktabrechnung mit EC-Cash möglich)

Vertragsnummer: _____ Name des Kunden: _____

Anschrift: Straße, Nr. _____ PLZ, Ort _____

Bauvorhaben: _____

Angaben zum Standrohrwasserzähler

Ausgabe am	Zählernummer	Ausgabestand in m ³	Zählergröße
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> DN32 <input type="checkbox"/> DN50

Ausgabe mit Hydrantenschlüssel Ausgabe ohne Hydrantenschlüssel

Datum Unterschrift enercity AG

Datum Unterschrift Kunde Name in Druckbuchstaben